

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1803**

9 (2.3.1803)

# P f o r z h e i m e r

## W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 9. Mittwochs den 2ten März 1803.

### Bekanntmachungen.

[Schuldenliquidationen.] 1) Christoph Schöntalers zu Konweiler, Donnerstags den 3. Merz d. J. auf dem Rathhaus zu Neuenbürg. 2) Heinrich Fuchs des verstorbenen Bürgers zu Kronau, Montags den 14. Merz bei Oberamt Kislau. 3) Konrad Herrs zu Schwann Montags den 14. Merz auf dem Rathhaus zu Neuenbürg mit dem Bemerken, daß dem Herr künftig bei Verlust der Forderung Niemand mehr etwas borgen solle. 4) Des ausser Lands ziehenden Schumachers Georg Bergers u. 5) Johannes Study, ledig, von Obermutschelbach, Montags den 7. Merz in des dasigen Löwenwirthshaus. 6) Ludwig Rief, 7) Michael Schillingers und 8) Jakob Wildenmanns von Auerbach, Montags den 14. Merz und 9) Jonas Franks und 10) dessen Schwiegermutter der Christoph Ohmenfetterischen Wittwe zu Auerbach, Dienstags den 15. Merz, beide in des dasigen Schultheisen Haus. 11) Gottlieb Uebelhörn, 12) Philipp Jakob Wackers, 13) Anne Marie, und 14) Susanne Katharine Wackerin von Ittersbach, Mittwoch den 9. Merz in des daselbstigen Löwenwirthshaus. 15) Der Mich. Uckelschen, 16) Schneider Jakob Beckerschen, und 17) Jakob Walterschen Eheleute von Langensteinbach Freitags den 4. Merz auf dem dasigen Rathhaus. 18) Der Jak. Karcherschen Eheleute von Spielberg, Mittwoch den 16. Merz d. J. auf dem Rathhaus allda. Bei sämtlich vorstehenden unter der Strafe des Ausschlusses. Und wer an folgende ausser Lands ziehende etwas zu fordern hat, der soll seine Forderung bei Verlust derselben ein-

geben und zwar wegen 19) Pierre Herittier Job. und 20) dessen Sohn Jean Jaques Herittier in Perouse innerhalb 5 Wochen in der Stabskellerey Heimsheim. 21) Michel Seifer zu Obernhäusen. 22) Johann Adam Höll zu Birkenfeld, und 23) Martin Kammerer von Obermutschelbach innerhalb 14 Tagen in der Stadtschreiberey zu Neuenbürg. 24) Hinterfaß Michel Seifert, vulgo Portugaller von Königsbach, in Zeit 14 Tagen bei dem dasigen Amt. 25) Johann Georg Grau, 26) Hans Jerg Stauch und 27) Jakob Widmann von Dürmenz, 28) Martin Geiger und 29) Gottlieb Single von Derisheim binnen 14 Tagen bey dem Schultheisenamt jeden Orts. 30) Schmidt Matheus Hauser in Aurich in 3 Wochen bei dem dasigen Schultheisenamt. 31) Johannes Lächler zu Mündlingen in Zeit 14 Tagen vor dem Schultheisenamt allda, und Johann wer eine Forderung an Friedrich Wagner in Höfingen zu machen hat, soll sich bei Verlust derselben hier bei Oberamt binnen 8 Tagen melden. Publicirt bei d. Amt Pforzheim den 28. Febr. 1803.

[Häuserverkauf] Den 7. Merz Nachmittags um 2 Uhr wird des edemaligen Hauswächters Haus hinter dem Herrschaftshaus oder der Forstverwaltung zum Abbrechen versteigert werden. Die Liebhaber hierzu werden hiermit eingeladen an besagtem Tage Nachmittags um 2 Uhr sich auf dem Platz einzufinden. Pforzheim den 27. Febr. 1803. Amtskeller Finner.

[Haus feil.] Aus der Daniel Ostertagischen Gantzmasse soll in Steigerung verkauft werden: eine halbe Dehasung und halbe Scheuer in der Raugenbach neben Saisensieder Gerwig und dem Allmendgätle.

Die Liebhaber wollen sich bis Montag den 7. März Vormittags auf dem Rathhaus bei der Steigerung einfinden. Pforzheim den 28. Febr. 1803. Stadtschreiberey.

[Ein Capital wird zu entleihen gesucht.] Gegen gerichtliche Versicherung sucht ein hiesiger Bürger auf Obligation entweder gleich, oder nach Verkauf von 2 bis 4 Monaten ein Capital von 3000 fl. zu 6 p. Cent zu entleihen; nähere Auskunft gibt das Comtoir dieser Blätter.

**Entschädigungs Sache.**

[Erstes Badisches Organisations-Edict.] Durch ein vom 4. Febr. 1803 datirtes Edict wird die neue Organisation des Landes, die mit dem ersten Mai d. J. in Gang kommen soll, festgesetzt, und

A in Ansehung der allgemeinen Landesadministration

I. das ganze Land in 3 Staatsverwaltungsbezirke getheilt:

a) Die Badische Markgrafschaft, oder die alten badischen Lande, wovon nur das Amt Münzesheim samt Helmsheim u. der Ort Sprantthal getrennt wird, hingegen dazu kommt: a) das (bissher bischöflich Baselsche) Amt Schliengen, b) das Fürstenthum Ettenheim, c) die Grafschaft Sengenbach (bestehend aus dem Abteigebiet dieses Abtens und den jetzt damit verbundenen 3 Vereinsstädten Offenburg, Sengenbach und Zell samt Thal Hammersbach) d) die Herrschaft Lahr, e) die Herrschaft Lichtenau (die Aemter Wiltstätt und Bischofsheim, samt Kehl) endlich f) der Ort Weingarten.

β) Die Badische Pfalzgrafschaft am Rhein enthält a) die an Baden gefallenen Theile der Rheinpfalz, nemlich die Städte Mannheim u. Heidelberg, samt den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg u. Bretten, mit Ausnahme des obgedachten Orts Weingarten, b) das Fürstenthum Bruchsal, c) die Grafschaft Odenheim, d) die Stadt Wimpfen samt ihrem Gerichtsbezirke, e) obige Orte Münzesheim, Helmsheim u. Sprantthal.

γ) Das Badische obere Fürsten-

thum oder Fürstenthum am Bodensee begreift a) das Fürstenthum Konstanz nebst den edem. Domkapitularen Landen, b) die Städte Ueberlingen, Sigmaringen u. Pfullendorf und deren Gebiet, c) die Oberhoheitsrechte über die an die Durchl. Prinzen Friedrich u. Ludwig von Baden gekommenen Grafschaften Salm (Salmansweiler) und Petershausen.

II. Die oberste Leitung dieser dreifach getheilten Staatsverwaltung concentrirt sich, unter unmittelbarer Direction des Durchlauchtigsten Landesherren, in dem geheimen Rath-Collegium in der Residenzstadt Karlsruhe. Die Geschäftsbeforgung desselben ist in 3 Departements getheilt, a) den Staatsrath für die allgemeinen Staatsangelegenheiten, b) den Regimentsrath für alle staatsrechtliche Landesangelegenheiten und Gesetzgebung, c) den Finanzrath für alle staatswirthschaftliche Landesangelegenheiten. Ordentliche geheime Rathssessionen sind wöchentlich 3, Montags (hauptsächlich für Geschäfte des Staatsraths) Mittwochs (Regimentsrath) u. Freitags (Finanzrath). Jede geheime Rathssession theilt sich in die Kanzlei- und Hofsession, bei letzterer erscheinen nur Minister und Geheime Räte, Geheime Referendarien aber nicht, wenn sie nicht eigens berufen werden. — Ferner theilt sich das geheime Rath-Collegium für besondere Fälle a) in eine allgemeine Conferenz, wenn bei besonders wichtigen oder feierlichen Anlässen der Regent alle —, u. b) in eine geheime Conferenz, wenn Er nur einige Minister, Geheime Räte oder geheime Referendarien zusammen beruft, c) in eine evangelische und d) in eine katholische Conferenz, wovon jene aus sämtlichen protestantischen, diese aus sämtlichen katholischen Mitgliedern des GeheimenRaths besteht, und jede die Gegenstände, welche die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und des Kirchenguts ihres Religionstheils betreffen, durch gemeinschaftliche Gutachten zum Vortrag in geheime Rathssessionen vorkubereiten hat.

III. Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung der RechtsSachen wird einem zu Bruchsal seinen Sitz habenden Oberhofgericht anvertraut.

IV. Das Kirchenwesen besorgt, unter Leitung des geheimen Rathes Collegii, a) ein evangelisch lutherischer Kirchenrath zu Karlsruhe für alle lutherischen Kirchen, Schul- u. EheSachen in allen 3 Landesbezirken b) ein evangelisch reformirtes Kirchenraths Collegium zu Heidelberg, für alle reformirten Kirchspiele. c) Einer katholischen Kirchen Commission zu Bruchsal ist die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- u. SchulSachen, soweit sie nach der katholischen Land- und KirchenVerfassung dem landesherrlichen Amte anhängen, für die beiden Landesbezirke am Rhein (a u. B) übertragen.

V. Für große Geschäftsgegenstände werden einige General Commissionen für alle 3 Landesbezirke angeordnet, nemlich eine Sanitäts Commission für die Oberaufsicht auf alles was auf die Gesundheit der Menschen und des Viehes Einfluss hat; eine Arbeitshaus Commission, über alle Zucht- Arbeits- u. Gewerbhäuser; eine Forst Commission für öffentliche u. PrivatWaldungen, BergwerksSachen u. das Jagdwesen; eine Straßen Commission, für den Bau und Unterhalt der Wasser- u. Landstraßen etc.; und eine Bau Commission für die Direction des artistischen, öconomischen und die Baupolicey aller öffentlichen Staats- Kirchen- und Gemeinds Gebäude etc.

B. In Ansehung der besondern Landesadministration ist

I. Für die Badische Markgrafschaft ein Hofraths Collegium zu Karlsruhe, und ein Hofgericht zu Rastatt aufgestellt. Jenes besorgt die Leitung aller innern Landesangelegenheiten, mit Ausschluß der Rechtspflege; es besteht aus 2 Senaten, deren erster für staatsrechtliche, der andere für staatswirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt ist, und jeder wöchentlich 3 Haupt- u. 3 ZwischenSitzungen hält. Das Hofgericht besorgt die Rechtspflege.

II. Für die Pfalzgrafschaft am Rhein ist in Mannheim auf eben die Art aufgestellt ein Hofraths Collegium in 2 Senaten und ein Hofgericht.

III. Für das Badische obere Fürstenthum am Bodensee ist ein Hofraths Collegium in 3 Senaten bestimmt, wovon der dritte Senat das Hofgericht dieses Fürstenthums ausmacht.

Am 24. war zu Karlsruhe feierliches Verlobniß des Durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen Ludwigs v. Hessen Darmstadt (geb. 26. Dec. 1777) mit der Durchlauchtigsten jüngsten Prinzessin Wilhelmine Louise v. Baden (geb. 16. Sept. 1788). — Am 26. Febr. reisten Ihre Hochfürstl. Durchl. die vermittelte Frau Erbprinzessin von Baden mit der Durchl. Prinzessin Wilhelmine Louise hierdurch nach München.

Der Herzog v. Württemberg hat in seinen neuen Landen allen 3 christlichen Religionsparteien Religionsfreiheit ertheilt.

Passau ist nun am 22. Febr. von den Bayern besetzt worden.

Durch die Säkularisationen sind ungefähr 1 Million röm. katholische Glaubensgenossen unter protestantische Regierungen, und hingegen nur 156450 Protestanten (in den ehemal. Reichstädten) unter katholische Regierungen (Kur Erzkanzler und Bayern) gekommen. Weder jene, noch diese dürfen irgend eine Störung in ihrer Religionsübung befürchten, und so wie es jezt kein römisch katholisches Land in Teutschland mehr gibt, wo nicht die Duldung der Protestanten gesetzlich eingeführt wäre, so fallen auch nun für die Protestanten, mit der Entfernung der Furcht der Unterdrückung von der entgegengesetzten Glaubenspartei, die Gründe weg, aus denen sie ihrer eignen Glaubenssicherheit halben den röm. Katholischen das Bürgerrecht in ihren Städten etc. bisher verweigern zu müssen glaubten.

#### Schweiz

Am 19. Febr. wurde die neue Verfassung Helvetiens zu Paris, unter französischer Leitung, festgesetzt. Sie ist föderativ; jeder der 19 Cantone (zu den 13 alten Cantonen sind

noch 6 neue gekommen: Waadland, Argau, Bündten, St. Gallen, Thurgau und Tesin, die ersten beiden waren Theile des alten Cantons Bern, und die 3 letzten Unterthanen der alten Cantone) hat seine eigene Verfassung, jeder garantirt dem andern sein Gebiet und seine Unabhängigkeit. Die Beiträge an Truppen und Geld, die zu Bewirkung dieser Unabhängigkeit nöthig würden, werden nach folgendem Verhältnis geliefert: Zu 15,203 Mann und 490,507 Schweizer Franken stellt und zahlt Bern 2292 M. und 91,695 Fr., Zürich 1929 M. u. 77,153 Fr., Waadland 1482 M. und 59,273 Fr., St. Gallen 1315 M. und 39,451 Fr., Argau 1205 Mann und 52,212 Fr., Bündten 1200 M. und 12000 Fr., Tesin 902 M. 18039 Fr., Luzern 877 M. und 26,016 Fr., Thurgau 835 M. und 25052 Fr., Friburg 620 M. und 13,591 Fr., Appenzell 486 M. und 9728 Fr. Solothurn 452 M. und 18,097 Fr., Basel 409 M. und 20,450 Fr., Schwyz 301 M. und 3012 Fr., Glarus 241 M. und 4823 Fr., Schaffhausen 233 M. und 9327 Fr., Unterwalden 191 M. und 1907 Fr., Zug 125 M. und 2497 Fr. und Uri 118 Mann und 1184 Franken. Künftig soll in Helvetien kein Canton herrschen, kein Land oder Einwohner dem andern unterthänig seyn, es sollen keine persönlichen oder Familien-Privilegien statt finden, Jeder Bürger des einen Cantons kann sich in einem andern

Canton niederlassen; die Sperre zwischen einem Canton und dem andern ist aufgehoben. Die Münzen werden nach einerlei von der Tagsatzung bestimmten Gehalt geprägt. In Friedenszeit darf kein Canton mehr als 2000 M. Soldaten halten, die übrigen Schweiz. Truppen werden von Frankreich in Sold genommen. Die Tagsatzung versammelt sich ein Jahr um das andere zu Friburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern; jener Canton, wo sich die Tagsatzung dies Jahr versammelt, heißt der Directorial Canton, und der Bürgermeister desselben ist zugleich Landammann der Schweiz. Für 1803 ist es General Astry aus Friburg, wo sich am 1. Juni die Tagsatzung versammelt, die nicht länger als 1 Monat dauern darf, und wo die 6 Cantone: Bern, Zürich, Waad, St. Gallen, Argau und Bündten, die über 100,000 Einwohner haben, je 2, die andern jeder 7 zusammen 25 Stimmen haben. Zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld sollen die Kapitalien verwendet werden, die einzelne Cantone (Bern) im Auslande stehen haben. Diese neue Verfassung soll am 15. April im Gang seyn, sie wird von Bonaparte garantirt, bei welchem die 56 Deputirten in einer Audienz am 21. Febr. sich verabschiedeten.

Auflösung der Charade in Nro. 8.  
Graß Mäde.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 114 Säde Kernen eingeführt, 117. Malter verkauft, und 38 Säde blieben aufgestellt.

6. Marktpreise am 26. Feb. 1803.

Fruchtpreise:		Allerley Vtuelien:		Brod-Laxe:		Fleisch-Laxe:	
Korn od. Roggen d. E	fl. fr. 112	Butter	fr. 18	Schwarzes Brod	P. 8	Rindfleisch	fr. 8
Alter Kernen	13	Rindschmalz	22	der Laib zu 12 fr.	3	Rubfleisch	6
Neuer	48	Schweinesch.	24	hält	20	Kalbsteisch	6
Gemischte Frucht	730	Lichter gezog. das Pf.	22	— zu 6 fr.	10	Hammelfl.	8
Haber	22	— gegoss.	24	Weißes Brod der	10	Schweinefl.	8
Gerste	48	Salze	18	Laib zu 6 fr. hält	28		
Erbfen.	das Sri.	Unschliff	15-16	— zu 4 fr.			
Linset	14	Eyer 3. Stück	4	Eml. d. P. zu 2 fr.	9		
Welschkorn		Secundien d. Sri.	18	halten			

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45 kr. halbjährlich in Vorausbezahlung.